



TAGESHEIM

VERORDNUNG

1. Ziel und Angebot

Das TAGESHEIM Münchenstein ist eine Einrichtung der Gemeinde Münchenstein, welche eine familienergänzende Kinderbetreuung für berufstätige oder in Ausbildung befindliche Eltern anbietet.

Es stehen 18 Ganztagesplätze zur Verfügung. Die Kinder werden in zwei Gruppen individuell betreut und in ihrer Entwicklung begleitet.

2. Betreuungsteam

Die Verantwortung für den Tagesheimbetrieb obliegt der Heimleitung. In beiden Gruppen arbeiten ausgebildete Fachfrauen sowie Lernende, Praktikantinnen und Springerinnen.

3. Öffnungszeiten

Das Tagesheim ist das ganze Jahr von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Betriebsschluss vor gesetzlichen Feiertagen ist um 16.00 Uhr.

Das Tagesheim bleibt geschlossen:

- die ersten zwei Wochen der Sommerschulferien (Betriebsferien)
- an den gesetzlichen Feiertagen
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Die betreffenden Frei- und Feiertage sowie die Betriebsferien werden mit dem Jahresplan bekannt gegeben.

4. Blockzeiten

Während den folgenden Blockzeiten dürfen keine Kinder gebracht oder abgeholt werden:

- Vormittag: 09.00 – 11.30 Uhr
- Mittag: 12.00 – 13.00 Uhr
- Nachmittag: 14.00 – 17.00 Uhr

5. Aufnahmebedingungen

Das Tagesheim Münchenstein betreut Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule. Voraussetzung für die Aufnahme ins Tagesheim ist die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern. Andere Gründe wie die Entlastung in schwierigen Lebenssituationen können berücksichtigt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Sozialen Dienste.

Je nach Auslastung des Tagesheims können, unter Berücksichtigung der Tarifordnung, auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Der Eintritt ins Tagesheim erfolgt jeweils auf den 1. eines Monats.

6. Anmeldung

Die Anmeldung eines Kindes muss schriftlich an das Tagesheim gerichtet werden. Mit der Anmeldung wird eine Einschreibgebühr fällig. Bis zur definitiven Zusage für einen Betreuungsplatz erfolgt eine Vormerkung auf der Warteliste unter Mitteilung an die Eltern. Diese bleibt während 6 Monaten bestehen. Sie kann nach Absprache mit der Heimleitung verlängert werden.

7. Aufnahme

Die Heimleitung entscheidet mit Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung und des Platzangebotes über die Aufnahme eines Kindes.

Die Aufnahme ist definitiv nach Vorliegen des rechtsgültig unterzeichneten Betreuungsvertrages und des Betreuungstarifs. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages anerkennen die Eltern zudem die nachfolgenden Grundlagen:

- Verordnung Tagesheim
- Tarifordnung Einwohnergemeinde Münchenstein
- Tarifliste Einwohnergemeinde Münchenstein

8. Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang für eine Vollzeitbetreuung beträgt 100% pro Woche, aufteilbar wie folgt:

- 1 ganzer Tag entspricht 20%
- 1 halber Tag mit Mittagessen entspricht 15%
- 1 halber Tag ohne Mittagessen entspricht 10%

Im Minimum beträgt der Betreuungsumfang 40% pro Woche.

9. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird berechnet gemäss der Tarifordnung und der Tarifliste der Einwohnergemeinde Münchenstein. Als Basis für die Beitragsberechnung gilt eine Jahresöffnungszeit von 240 Betriebstagen, dies entspricht 12 Monaten à 20 Tagen.

10. Minimaler Beitrag

Zur Deckung der Fixkosten ist in jedem Fall ein minimaler Beitrag in der Höhe von Fr. 250.00 pro Kind und Monat zu bezahlen, unabhängig vom Betreuungsumfang.

11. Änderungen des Betreuungsumfangs

Änderungen müssen zwei Monate im Voraus schriftlich bei der Heimleitung beantragt werden. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Anliegen entsprochen werden kann.

12. Absenzen

- Falls ein Kind das Tagesheim vorübergehend nicht besuchen kann, muss die Gruppenleitung umgehend informiert werden. Abwesenheiten werden im monatlichen Betreuungstarif nicht berücksichtigt und führen zu keiner Reduktion.
- Eltern sind gebeten, länger dauernde Abwesenheiten des Kindes (z.B. Ferienabwesenheiten, Mutterschaftsurlaub etc.) frühzeitig der Gruppenleitung mitzuteilen.

13. Abholen der Kinder

- Die Kinder müssen bis spätestens 19.00 Uhr abgeholt werden.
- Die Eltern sind verantwortlich, dass die Mitarbeiterinnen des Tagesheims darüber informiert werden, wenn das Kind von anderen Personen abgeholt wird.

14. Krankheiten und Unfälle

- Bei ansteckender Krankheit dürfen die betroffenen Kinder nicht ins Tagesheim gebracht werden (s. separates Informationsblatt im Eintrittsdossier).
- Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes sind beim Eintrittsgespräch anzugeben.
- Bei Notfällen wenden sich die Betreuerinnen an die Kinderärztin/den Kinderarzt oder direkt an das Spital. Die Eltern werden unverzüglich orientiert.
- Eine Medikamentenabgabe muss mit den Gruppenleiterinnen persönlich geregelt werden.

15. Ernährung

Die Kinder erhalten im Tagesheim ein Frühstück und ein Mittagessen sowie am Morgen und am Nachmittag eine kleine Zwischenmahlzeit. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Benötigt ein Kind Spezialnahrung, so haben die Eltern dies mit der Gruppenleiterin zu regeln und zu organisieren. Daraus entsteht keine Preisreduktion der Monatspauschale.

16. Spielsachen / Kleidung

Für persönliche Spielsachen und Kleidung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

17. Transportkosten

Für alle Kinder ab dem 6. Altersjahr muss eine gekennzeichnete Tramkarte der Zone 1 bei der Gruppenleiterin hinterlegt werden.

Für Kinder, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Kindergarten begleitet werden, muss eine Tramkarte, Zone Kurzstrecke, bei der Gruppenleiterin hinterlegt werden. Eine Kinderbegleitung erfolgt ausschliesslich in den für das Tagesheim bestimmten Kindergarten.

18. Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung des Kindes gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Eltern. Schäden, die durch die Kinder verursacht werden, sind von den Eltern zu tragen.

19. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Verlässt das Kind das Tagesheim vorzeitig, wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Betreuungstarif in Rechnung gestellt. Aus wichtigen Gründen kann der Betreuungsvertrag per sofort aufgelöst werden.

Münchenstein, im Januar 2014

Für den Gemeinderat

Giorgio Lüthi
Gemeindepräsident

Stefan Friedli
Geschäftsleiter

Diese Verordnung wurde mit Beschluss vom 24. September 2013 durch den Gemeinderat genehmigt und wird per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.